

I. Satzung vom
13. März 2012
zur Änderung der Satzung
des
Forstzweckverbandes Kirchberg
vom 09. April 2009

Artikel I

§ 4 Zweck und Aufgabe des Verbandes – Abs. 2 wird wie folgt ergänzt

2) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Die gemeinsame Anstellung und Verlohnung des forstlichen Personals und der Auszubildenden inkl. aller Sozialleistungen; sowie die Tragung
- (b) aller damit verbundenen Nebenkosten (z.B. die Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Waldarbeiter, Telefongebühren, Aus- und Fortbildungskosten usw.),
- (c) der Motorsägenentschädigung der Waldarbeiter.
- (d) *Die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte.*
- (e) *Die Beschaffung von Material zur Weitergabe an die Mitglieder (z.B. Wuchshüllen, Verbisschutz, Pfähle, Sonderkraftstoff, etc.).*
- (f) *Der Einsatz für Dritte.*

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

55469 Simmern, 26.07.2012
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
SG31.1 Az: 020 / 00 Nr. 832
In Vertretung
Reinhard Klauer (DS)
(Erster Kreisbeigeordneter)